

Sir Karl der Sechste von
Hessen, Landgraf Erzähler König-
licher Kaiser, zu allen Dingen Herrscher des
Reichs; Feldherr in Germanien, zu Castilia, Ar-
agon, Legion, berdet Siciliu, zu Jerusalem,
Hungari, Böhmen, Dalmatia, Croaten, Schla-
voni, Navarra, Granara, Toledo, Valencia,
Gallicia, Majorica, Sevilla, Sardinia, Cordoa,
Cortica, Murcia, Gelnis, Algarbie, Algo-
ziera, Gibraltar, der Leonarischen und Trastamara
Insulen, und Territoria des Oceanischen Meeres;
Erzherzog zu Österreich; Herzog zu Burgund, zu
Westfalen, zu Meyland, zu Styr, zu Lüchten, zu
Salm, zu Lumburg, zu Lüxenburg, zu Gelberg, zu
Schwabenberg, Ober- und Niedr Schlesien, zu Ca-
labrien, zu Athen und zu Neopatrien; Fürst zu
Schwaben, zu Catalogne und Aquitanie; Marg-
Graf des heiligen Römischen Reichs, zu Burgau,
zu Maren, Ober- und Nieder-Lausitz; Gesürte-
ter Graf zu Habsburg, zu Flandern, zu Tyrol, zu
Psird, zu Ryburg, zu Gdros, und zu Artois; Land-
Graf in Essas; MargGraf zu Oristani; Graf zu
Goziani, zu Namur, zu Roussillon und Ceritania;
Herr auf der Windischen March, zu Pottendorf,
zu Bucaj, zu Molint, zu Salis, zu Tepoli,
und zu Treblik.

Geletunen öffentlich mit diesem Brief, und thuen
kund allermöglich, daß uns die Christiane
Unsere liebe Abächtige, und der Reichs getreue N-
Domb, Capitu und Stände, Rittershaft, Adel
und Städte des Stifts Münster, durch ihren gewoll-
mächtigsten Mandatarium, den Christianen gelehrten
Unsern

Unsern und des Reichs lieben getreuen Theodor Ernest Wanner Juris utriusque Doctor, und eines Regesterischen Domb-Capitals Chorgrafen, Rahmung Derselben, unterthünigst zu vernehmen geben lassen, welcher gestalten Unser Herrn Vorfaheers, am heiligen römischen Reich Kaisers Maximiliani des anderten Majestät und Liebden, glorreichisten Angehörendens, ein von dem damaligen Bischoffen und Fürsten IOANNE EB HOJA, und sammmentlichen Land-Ständen zu Münster unanimi consensu errichtetes Privilegium Patriæ: wie es allenthalben zwischen einem zeitlichen Bischoffen und Fürsten, und desselben Domb-Capitul und Ständen, Ritterschaft, Adel und Städten obbevälten Stifts Münster, mit denjenigen großen und kleinen Lehen, geistlichen und weltlichen, zu Verleihung derselben, nach Absterben der Lebenträger und Agnaten, gegen den männlichen und weiblichen Stamm, auch ihren hinterlassenden fahrenden Haab und Gütern gehalten werden solle, sc. auf ihr unterthünigst Anlangen Authoritate Cæsarea den sechsten Aprilis Anno fīnszehnhundert sechzig zu confirmiren gnädigst geruhet haben; und obwohl dieses Privilegium Patriæ nach Absterben gedachten Bischoffens feiligen Andwendens; nicht allein von sejten Nachfolgern, bey deren Inthronisirung jederzeit bestätigt, und von denen Land-Ständen, als ein fundmental Gesetz des Vaterlandys angesehen, sondern auch dorndach sowohl bey allen im Hochstift besindlichen Landes- als denen allerhöchsten Reichs. Die asterius judicaret worden seie; dannoch sie gesampte Land-Stände des Stifts Münster zu Verhüitung aller durch Länge der Zeit beforgl. widerlichen Einschleichung, und daraus dem Hochstift et wa

zu jwachsenden Unheils allerdings nöthig befunden,
vermelte Kaiserliche Confirmation ertheilten zu las-
sen: welche Confirmation und Privilegium Patria-
von Wort zu Wort hernach geschrieben stehen und
also lauten:

Maximilian der edteste von Gottes
Gnaden Erwählter Königlicher Capet, zu allen Seiten
Söchter des Reichs, in Germanien, Hungaria, Bohemia,
Dalmatien, Croatiae und Schowenie s. Kronia, Erzherzog
zu Österreich, Herzog zu Burgund, zu Brabant, zu Steier,
zu Karubten, zu Crain, zu Lissaburg, zu Württemberg, Ober-
und Nieder Schlesien, Fürst zu Schwanen, Marg Gros des
heiligen römischen Reichs, zu Bergau, zu Maibach, Ober-
und Nieder Lautenitz, gefürsteter Graf zu Habsburg, zu Tyrol,
zu Pfid, zu Riburg, und zu Götz, Landgraf im Elsass, Herr
auf der Windischen March, zu Vorsterrei, und zu Salins;

Gefennt öffentlich mit diesem Brief, und thuen fumb allein
männlich, daß Uns der Christwardige JOHANN Bischof zu
Münster, Administrator des Stifts Osnabrück und Vader-
born, Unser Fürst, und lieber Aufichtiger ein Privilgium und
Handvest, wie es allenthalben zwischen seiner Auficht, benedict
derselben Dom-Capitel, und Städten, Ritterchaft, Adel
und Städten obbeweltes Stifts Münster mit den großen und
kleinen Lehen, geistlichen und weltlichen, zu Verleihung derselbi-
gen, nach Absterben der Lehen-Träger und Agnaten, gegen den
männlichen und weiblichen Stamm, auch ihren hinterlassenen
sohrenden Haab und Gütern &c. gehalten werden solle, unter-
thäniglich fürbringen lassen, welches du vor Wort zu Wort
hernach geschrieben siehet, und also hulst:

Mir Jo hann von Gottes Gnaden Bischof zu Münster,
Administrator des Stifts Osnabrück und Vaderborn &c.
ihren hiemit für Uns, und Unsere Nachkommen am jetzt geneltes
Stift Münster, und männlichen fumb öffentlich bezengend. Als
Uns zu die wählen beschwerliche Klagden von geneltes Unsers
Stifts Münster Standen und Unterthanen vorkommen, als, daß
dieselben Stifts Privilgium, seiner Dunkel- und Walantzkeit
dulben, in ungleichen zweysältigen Verstand und Meinung zwis-

ostermahl gegangen, daher zwischen getührten Unterthanen allerhand Verlaß, Beschwerissen, und merckliche Unrichtigkeiten sich erhaben, und zugetragen, und dann auf etlichen, bey Zeit Unserer Regierung gehaltenen gemeinen Münsterischen Land-Tagen, von dem jetzt gemelten Münsterischen Ständen, und sonst, Wir in Unterthanigkeit ersucht und gebetten worden, angeregtes Stifts-Privilegium gnädiglich zu erläutern, zu erklären, und in einen gleichmäßigen Verstand zu setzen und zu bringen.

Das Wir demnach getührtem Unserm Stift und desselben Unterthanen, zu besondern Gnaden, Wohlfahrt und Besten, solch Privilegium für die Hand genömmen, nothdürftiglich erschen, bedacht und erwogen, und zulegt mit auch vorgehenden zeitigen Bedenken, Rath und einmuthigen Willen der würdigen, ehrenvesten, und ehrsamten Unser lieben andächtigen und getreuen Thum-Dekant und Capitul Unser Kirchen, auch Rittershaft, Stadt und Städte, als Stände Unsers Stifts Münster obgemeldt, dasselbig Privilegium mit allein erläutert, und erklärt, sondern auch statlich erweitert und gemehret, wie das alles aus folgenden unterschiedlichen Puncten und Articulen ferner beständig zu erschen und zu vernehmen ist.

Und erstlich die großen Lehen-Güthen, als Schloßer, Berge, Festungen, Dörfer, Gerichten, Herrlichkeiten, und dergleichen, auch andere Lehen-Güthen, sie wären alt oder neu, klein oder groß, welche in Unserm Stift Münster gelegen, sollen uff des verstorbenen Lehnmanns echten rechten Söhne, und ihre Erben absteigender Linien, ohn Mittel fallen und vererben; So aber keine Söhne noch deren Erben jetzt gemeld vorhanden wären, so sollen dieselben Lehen-Güthen fallen und vererben auf die echte rechte Döchtere, und ihre Erben absteigender Linien; da auch einer von Unsern Lehnmännern kein eheliche Kinder, noch deren Erben absteigender Linien, als fürgemeld, nach sich versieße, so sollen die Erben-Güthen fallen und vererben auf seine nächste Erben und Blutsverwandten, doch mit der Bescheidenheit, daß die Brüher für den Schwestern, und so fort an die Mannspersonen derselben Geschlechts, für den Weib-Bildern, so in gleichem Grade stehen möchten, zu den Lehen-Güthern gestattet und fürgezogen werden.

Da aber einige von den nebst fürgeschriebenen Lehen-Güthern, durch Absterben, Urs oder Unsern Nachkommen erledigten und beim-

heimfießen, die wollen Wir auch jetzt gemeldet wassen fallen und übergeben lassen, doch mit der Bescheidenheit, daß Wir und Unsere Nachkommen in fürbestimmten Fällen, innerhalb Jahrs und sechs Wochen, nach Todt des verstorbenen Lehenmanns mit Ausbierung des gebührlichen Hergewedes und Endes, und Belehnung gehöriger Weiß angesucht und gebeten werden; geschah das nit, daß alsdann solche Lehen-Güther Uns oder Unseren Nachkommen erledigt und heimgefallen vonn sollen; doch wollen Wir dieselbe mit der That nit zu Uns nehmen, sondern vor Unsern Mannen von Lehen, mit Urtheil und Recht für ersten einzwingen, und da sie Uns durch dieselbe zuerkennet, sie alsdann nit ehe antasten, und an Uns bringen.

Wir und Unsere Nachkommen wollen auch auf diesen Fall dieselbige, über ein Jahr und sechs Wochen, in Unserm Besitz nit behalten, sondern einen Unser Stifts Münster Unterthanen darzu behalten, nach Umgang solchs Jahrs und sechs Wochen, damit belehnen, und ihm dieselbigen würdig einthuen.

Da aber Wir und Unsere Nachkommen solche außgesetzte Lehen-Güther, ein Jahr und sechs Wochen, wie jetzt gemeldt, auch selbst nit zu bestehen, sondern alsbald Uns dieselbige mit Urtheil und Recht, vor Unsere Männer von Lehen zuerkennet, einen Unser Stifts Münster Unterhanen, wie obstat, damit zu belehnen, und zum würdlichen Besitz zu verhelfen gemeinet wären, solchs soll auch Uns und Unseren Nachkommen bevor und frey stehen.

Was aber die großen und kleinen Lehen-Güther berühren thuet, so außerhalb Stifts gelegen, damit soll es nach dem Buchstaab gemeiner beschriebener Lehen-Recht gehalten, und unter dieser Unser Begnadung, und Privilegio nit gemeinet oder verstanden werden; gleichwohl sollen dieselbige auch durch Uns, oder Unsere Nachkommen ohne Bewilligung Unser Stifts Thum-Capituls fürgedacht nit verlehnt werden. Wäre es auch Sach, daß etliche von Unserer Ritterschaft, Unterhanen und Mannschaft in diesem Unserm Stift Münster gesessen, Spruch oder Forderung gegen einander zu haben vermeinten, in denen sollen Wir sie auf beider Seits, oder eines Theils ansuchen, zum wenigsten einwahl fürbescheiden (wie sie dann auch Uns auf dem Fall zu folgen schuldig seyn sollen) Klag und Antwort anhören, und die nach Besindung zu der Güte unterstehen zu vergleichen;

Und da die Sachen durch Uns oder Unsere Räthe; mit beider Partheyen Bewilligung entschieden, und in der Güte vertragen und berechset wurde, solche Verträge und Abschiede sollen und wollen Wir, und Unsere Nachkommen schätzen und handhaben, und soll es ein einige Appellation haben bleiben, was also durch die Partheyen einnahl gewilligt und angenommen.

Da aber Uns oder Wsren Räthen an Unser Statt solche Vergleichung entstünde, so sollen und wollen Wir dieselbe Partheyen, durch Unsere sonderbare Commissarien (so die beyde-seits begehet, und Uns dit zu geben gefällig) sonst aber durch andere, Unsers Stifts Münster geistlich oder weltlich gebührend Gericht, nach der Sachen und Partheyen Gelegenheit vernögt der Recht- und redlicher Gewohnheiten, entscheiden lassen, auch in allzeig verholzen seyn, daß solche zu Recht erkennte Sachen, wirthlichen exequirt, und vollzogen werden (jedoch gebührlicher Appellation für behalten) und kein mehr andere gerichtliche Proces oder Neuerung darüber gestatten.

Und da einer von den Partheyen weigerte, dem Zoll und Gehoersam zu leisten. So sollen Wir und Unsere Nachkommen dem gehorshamen so viel Recht beyständig seyn; wie dann auch solches gleichfalls geschehen soll in Sachen, da der einer Stand desselben Stifts gegen den andern zu thun hätte.

Wäre auch jemand Unser Untertanen, der vermeinte Ansprach oder Fürdierung zu Uns zu haben, der mag solches nach seinem Willkuhr Unserm Thumb-Capital der Kirchen zu Münster in Schriften abrükken, welches dann daruff zu beyden Theilen die fernere Notdurft anhören und innnehmen, und unterstehen soll die Sach in der Güte zu vergleichen; da aber die Güte nicht statt gewinnt wurde, als dann solch - gemelt - Thumb-Capital nach Recht und redlicher Gewohnheit, die Sachen erörtert und entscheiden, und was also durch sie entweder in der Güte, oder aber mit Recht abhandelt, verglichen und ausgesprochen, dem sollen Wir und Unsere Nachkommen, als andere Canonici errichteter Kirchen wirthlich nachsagen, und Folge thun, oder aber da solcher Weeg bei einigen Unser Untertanen diesfalls bedenklich oder beschwerlich seyn möchte, so soll ihm frey stehen, für die Sach, omisso medio, am Kaysertl. Cammer Gericht in prima Instanzia anhängig zu machen, baselbst wir auch ohne Ausflucht, Rechtens seyn wollen, wie wir dann auch zu dem End aus

aus gnädiger Zuteigung, damit wir gerühten Unser Stifts Münster Untertanen zu gethan, hiemit für Uns und Unsere Nachkommen, den rechtlichen Austrägen des Reichs und Kaiserlichen Kammer-Gerichts Ordnung überlebt, Uns ausdrücklich begehen, und auf dieselb dieses Falls verzeegen haben wollen, und verzeihen hiemit, jedoch was Lehen-Güter berühren thuet, solches und wollen Wir antworten vor Unsere Männer von Lehen.

I. Hinwieder da auch Wir und Unsere Nachkommen an nicht gebachten Stift Münster, eignen uns Untertanen in Criminal-Sachen zu besprechen gemeint, so sollen Wir denselben vom dem Richter und Gericht, dorunter der Jefessell, oder betretend wiede, fürnehmen.

Da sich aber zutrage; daß der über diejetigen, so Wir vorgestellt anzufordern gewant, selbst Gerichtbarkeiten hätten, und sie in solchem Gericht gesessen, in den Fällen soll zu Unser Willfuhr stehen, dieselbig für das nicht gelegen und amstehend Gericht für zu nehmen.

Und als Wir gerühten Unsern von der Ritterschaft, auch andern Bürgern Unser Stadt und Städte des Stifts Münster mit weniger als den geistlichen mit Wondern Gnaden gewogen; so sollen noch wollen Wir und Unsere Nachkommen, noch Unsere oder deren jederzeit Amtleute, noch sonst jemand von Uns, oder derentwegen einigem vom Adel, in Unserm Stift Münster, noch auch einigen von den geschworenen Bürgern in Unser Stadt Münster, noch in den andern dieses Stifts Münster Städten, so gewöhnlicher Weiß zum Landtag verschrieben, gesessen und wohuhast, angreifen, oder an seiner Person, oder Gütern, kein Gewalt, oder That-Handlung fürnehmen, noch fürnehmen lassen, oder sonst in ander Wege an Leib oder Gut ihner Abbruch, Schaden oder Nachtheit zufügen, sondern alle und jede von Adel, und geschworenen Bürgern, wie vorgemeldt, gegen welche Wir Spruch und Forderung zu haben vermeinten möchten, sollen und wollen Wir mit gebühelichen Rechten besprechen, zur Antwort und gebührliche Defension gnädiglich statten, und also des Rechten Ausgang gewürtig seyn, und sie über das keines Beuges beschweren, dasen ware dann, daß jemand gedachtet von Adel, oder der geschworenen Bürger, auf scheinbahrer und notorischer That im Malez-Sachen, so Leib-Straf auf sich trügen, befunden, oder sonst solcher und der-

gleichen Malefig-Sachen, aber auch anderer Gewaltthaten und Entsezung überwiesen wären, wider welchen Wir, und Unsere Nachkommen, Uns den Anfang und gebührlich Einsehen fürbehalten haben wollen, jedoch sollen noch wollen Wir und Unsere Nachkommen gegen dieselbige mit der Tortur, oder sonst per Straf oder Abtrag nichts fürnehmen, oder fürnehmen lassen, dann was Wir und Unsere Nachkommen dervhalben gegen sie im Rechten erhalten werden, wie Wir dann auch das Recht diesfalls mit verzeihen, sondern auf des gesangenen, oder überwiesenen, oder deren Freundschaft Anhalten, in vierzehn Tagen den nächsten an die Hand nehmen, und unverzüglich befürderen, auch die Haftung nach Geschaffenheit der Personnen und Thaten bescheidenlich anstellen und verordnen wollen, ohn Gefährde.

Und damit diesfalls die Justitia desto richtiger geübt, so sollen und wollen Wir in diesen fürgetührten Malefig- auch andern Gewaltthaten und Entsezungs-Sachen, auf des beflagten oder seiner Freundschaft Ansuchen, neben zween Unserer Mäthe, zween aus Unserer Rittershaft und zween Verordneten aus dem Rath Unser Stift Münster, alle der Sachen und Personnen unpartheisch zu dem Gericht, darunter er beklagt, aufstellen und verordnen, welche Wir auch ihrer Pflicht, und Eyd, damit sie Uns und Unserm Stift veranbt, diesfalls erlassen, und von neuem, wie sich zu Rechte gehöhrt, wieder beeidigen, und also durch dieselbigen Verordneten und das Gericht erkennen lassen sollen, was sich in diesem Fall zu Recht eignen und gehöhren wird.

Aber in anderen civil- und bürgerlichen Forderungen, wollen Wir und Unsere Nachkommen einen jeden Unser Stifts Münster Untertanen insgemein vor das Gericht besprechen, und antworten lassen, vor welchem er nach diesem Privilegio und Unseren publicierten Ordnungen gehörig und unterworfen ist.

Und sollen Wir und Unsere weltlichen Richter niemand davon wissenschaftlich ziehen oder abnehmen, und da einer im ersten oder andern fürgesetzten Fall flüchtig oder vagabund wäre, soll er Bürgen des Rechten Erkenntniß gnug zu thun zu stellen schuldig seyn, da er aber in Unserm Stift Münster begütet, sollen seine Güther zu Pfande stehen, Uns daran haben zu erholen.

Weiter Städte, Borge, Wigholde, Dörfer, Gerichte und Renten, so zu Unser Tafelen gehörten, sollen Wir mit uns frembden, verpfänden, noch zu keines andern Händen, dank Unsers Thurn-Capituls lassen.

Item Briefe genannt Represalia oder Pfandbriefe zur Schämmerung, Arrestierung, Beschikung oder einziger Beschimpfung Unserer Unterthonen sollen Wir mit geben ohn Verwilligung des Thurn-Capituls abgemelt.

Einen gemeinen Vertheidigungs-Schirm Schutz-Herrn oder Coadjutorum Unsers Stifts sollen Wir mit machen, woh-segen ohn Bewilligung getührtes Unsers Thurn-Capituls.

Und einen jeglichen Unserer Unterthonen Unser Stifts Münster sollen Wir lassen bey seinen Rechten, Privilegiis und guten Gewohnheiten.

Siegel und Briefe, die mit Unserer Vorfahren am Stift und des Capituls zu Münster Insiegeln, und dann die mit Unserm und jetzt gedachten Capituls Insiegel besiegelt seyn mögen, sollen Wir fest, fest und ununterbrochen halten.

Wir sollen auch keinen Krieg, Uhebe noch Verbündniß mit jemand anfangen, eingehen, oder machen ohn Bewilligung Unsers Thurn-Capituls und anderer Unserer Landstände abgemelt.

Der Güther, die nachgelassen werden von den unehelichen, oder von den Inkömlingen, umb bestwillen, daß sie unehelich geböhren, oder Inkömlinge seyn, sollen Wir oder Unsere Nachkommen Uns keinerley Weiß unterwinden, es wäre dann, daß niemand von den rechten Erben, in gebährender Zeit, nemlich einem Jahr und sechs Wochen sich solcher Güther, wie recht, annehme.

In Sachen Unser geistlichen Jurisdiction, so vor Unserm Official und Siegler gehörten, sollen Wir für Absolution und Siegel-Geld halten den Brauch und Weiß des geistlichen Hoff zu Köln, und Mäßigung Unsers Thurn-Capituls fürgemelt.

Würde sich auch begeben, daß sich jemand selbst entleerte (was doch Gott verbüten wolle) zu dessen nachgelassenen Güthen sollen

sollen Wir verwege[n] kein Recht haben, sondern daselbig soll fallen auf den nächsten Eben.

Gerade und Hergewaide, die in Unserm Stift Münster, Stadt, und Städten desselben, durch jemandes tödlichen Abgang verschallen, die sollen Wir noch Unsere Nachkommen mit hinnehmen, noch empfangen, denn derjenige soll die haben und aufheben, dem die vor Erbgerechtigkeit wegen gebühren, behällich doch Uns, und Unsere Nachkommen solche Hergewaide, als man Uns von Unserm Mogen und Dienst-Manns-Guth, von Rechts-wegen zu entrichten schuldig.

Da auch zu Unserm Land und Städten einige Erbschaft vertheile oder nachgelassen würde, soll man dieselbige demjenigen folgen lassen, welchem die von Rechts-wegen zufommt und gebühret.

Auf allen Unsern Märkten Unsers Stifts sollen Wir, noch Unsere Amt-Leuthe, Richtere oder Vogte keinerley hinder, noch Verbott thun, oder thun lassen, aufrichtige gute Waar zu verkaufen, oder zu verhandlieren, sondern solches einen jeden frey und helig unbesperret lassen, es wate dann, daß einer oder mehr solches bewirkt hätte, oder bewirktten, mit Hände oder mit Mund.

Auch sollen Wir und Unsere Amt-Leuthe oder Vogte Unsern von der Rittershaft und Städten keinen Beschlag thun.

Wir sollen auch niemand beschweren in ihren Baute-Gerichten, Holz-Gerichten, Marchen oder sonst andern, dann sie von Rechts-wegen gebühret.

Geld oder Zölle von Beaufsichtie sollen Wir oder Unsere Amt-Baute nit nehmen; weiteres kann es von Alters herkommen und bräuchlich ist.

Solche alle und sieben abgeschriebene Punkten, und Articuli sindlich und einen ihen besonder, geloben und versprechen Wir Johann Bischof zu Münster xc. für Uns und Unsere Nachkommen obgenähites Unstes Stifts Münster Landständen, und Unterthauen, nun hinsichto zu ewigen Zeiten, stet vest, und unverbrochen zu halten, und sie Unstes Stifts-Stände und Unterthauen, deren so viel die einen jeden derselbigen belangen möchten,

Wohthen, gemessen und erfreuen zu lassen, und ihnen daran keine Verhinderung zuzufügen, sonder sie davon zu verteidigen nach Unser Wohl, und Vermögenheit, dies ohne Gefahrde und Angst; dessen zu wahren Urkund haben Wir für Uns und Unsere Nachkommen am Stift Münster vielgedeilt neben Unserm gewöhnlichen Handzeichen Unser Tunsiegel unten hieran gehangen; und dieweil obgeschriebene Pontificis und Articula mit Urkunden des Thund-Capituls, auch der königlichen Stände viel gemelten Stifts Münster Rath, Rativen, und Bewilligung, usf gemeinen gehaltenen Landtag also beigeinbehet, und beschlossen; so haben Wir Thund-Dekant und Capitul ubget und Herr Gerhard Maurier, als Erb-Marschall, vor wegen des Deuterschaft, und Wir Bürgermeister und Rath des Stadt Münster, von unsren und der andern Städte meist, unsres Siegel neben Hochgedacht unsres gnädigen Fürsten und Herren Hugen Siegel an diesen Brief gehangen, am sechsten Aprilis, im einausend, fünfhundert und siebenzigsten Jahre.

Jo: Epus Monast:

Ad: Osnabr: & Paderbi: de Hoya spp.

3: Erzb: mpp.

S: Schdnauer spp.

Und Uns hierauf demuthiglich angerrufen, und gebetten, daß Wir solches obinserites Privilegium, als regierender Römischer Kaiser, damit dasselb desto fester, und frästiger und unzweckrlich, sowohl von St Ad. selbst, als von denselben Stifts Münster Landsäzen, Lehen-Legaten und Unterthanen, in allen seinen Inhalten, Articula, Meinungen und Begeißungen vollzogen und gehalten werden, zu ratificieren, zu confirmiren und zu bekräftigen gnädigst gehabeten.

Dass haben Wir angesehen solch St Ad. ziemliche Bitte, auch die getreue Nutzen und wohlersprechen Denst, so Seine Andacht Uns und dem heyligen Reich, in manigfaltige Weise gezeigt, und bewiesen, und solches hinsicht gegen Uns und dem heyligen Reich nicht weniger zu thun wohltig ist, auch wohlmag mag und solle.

Und darumben so haben Wir mit Wohlbedachtem Myth, gutten zeitigen Rath und rechten Wissen, obgedacht Privilegium und Handvest, in allen segen Puncten, Articulis, Clausulis, Meinungen, Inhaltungen und Begreiffungen, als Romischer Kaiser gnädiglich ratificirt, confirmirt, und bestätget; ratificiren, confirmiren und bestätten die auch also von Romischer Kaiserlicher Macht-Vollkommenheit, wissentlich in Kraft dieses Briefs, was Wir von Rechts und Willigkeit wegen, daran zu confirmiren und zu bestätten haben, ratificiren und bestätten sollen, und mögen.

Und meinen, segen und wollen, daß das obinserirte Priviliegium nun hinführto ist allen und jeglichen ihren Worten, Puncten, Clausulen, Articulis, Inhaltungen, Meinungen, und Begreiffungen ganz kräftig und mächtig seyn, stet und fest bleiben, und Seine Andacht und ihre Nachkommen davon gerühiglich gelassen werden, Seiner Andacht Thund. Capitel, auch Landsäzen, Unterthönen ynd Lehen. Leuthen obherrschtes Stifts Münster, derselben endlich und unverweigert nachkommen, geleben, und sich deren alles ihres Inhalts gebrauchen, nutzen und genießen sollen und mögen von alterwähniglich unverhindert.

Hoch Uns und dem heiligen Reich, an Unser Obrigkeit, und sonst maniglich an seinen Rechten und Gerechtigkeiten unvergrissen und unschäblich.

Und gebiothen dorauß alleyn und jeden Thurfürsten, Räxten, geist- und weltlichen, Pralaten, Gräfen, Freyen, Herren, Rittern, Knechten, Bürgermeistern, Richtern, Rächen, Bürgern, Gemeinden, ynd sonst allen andern Unsern, und des heiligen Reichs Lehen. Leuthen, Unterthönen und Gutehuen, in was Burden, Stand, oder Besitz die seynd, erthig und festiglich mit diesem Brief, und wollen, daß sie Seiner Andacht und derselben Thund. Capitul, Landstände und Ritterschafft des bemelten Stifts Münster an den verfaßten Priviliegium und dieser Unser darüber gnädigsten Kaiserlichen Confirmation und Bestätigung nicht hindern noch irren, sondern sie dohey gerühiglich bleiben, nutzen, nützen, und gebrauchen lassen, und darwider nichts thun, noch des jemands andern zu thun gestatten in keine Weß, als lieb einem seglichen sey, Unsere und des Reichs schwere Ungnad und Straf, und dazu eine Pöch, nemlich fünfig Marck idhiges Golds zu versteiden, die einjeder, so oft er

frevent

fürstentlich hierüber thäte, Uns halb in Unser, und des Reichs
Kammer, und den andern halben Theil obgedachter Seiner An-
dacht, und ihren Nachkommen un nachlässlich zu bezahlen verfal-
len seyn solle; das meinen Wir ernstlich. Mit Urkunde ic. Da-
tum Speyer den achten Novembris Anno fünfzehn hundert
siebenzig.

MAXIMILIAN.

Dominus Q.

V. Weber.

R. Sch.

Baume

Ad Mandatum Sac-
Cae Majestatis proprium

Erfurtag.

Und Uns hernach demuthiglich angerufen, und
gebetten, daß Wir solche obinserirte Confirmation
und Privilegium Patriæ als regierender Römischer
Kaysor, damit dieselbe desto vester, kräftiger und un-
widerruflicher in allen ihren Innhaltungen, Articuli,
Reinungen, und Begreiffungen vollzogen und gehal-
ten werde, zu ratificiren, zu confirmiren, und zu
befrästigen gnädigst geruheten.

Das haben Wir angesehen solche deren obgedach-
ten Dom-Capitul, und Ständen, Ritterschaft, Adel
und Städten des Stifts Münster zimliche Bitte, auch
die getreue erspriesliche Dienste, so dieselbe Uns und
dem heiligen Reiche in mannigfältige Wege erzeigt,
und bewiesen haben, und solches hanföhro gegen Uns
und dem heiligen Reich nicht weniger zu thun erbiethig
seind, auch wohl thun mögen und sollen.

So haben Wir mit wohlbedachtem Ruth, gutem
Sach, und rechten Wissen obgedachte Confirmation,

und Privilegium Patriæ in allen ihren Puncten, Articulis, Clausulis, Meinungen, Inhaltungen, und Begreiffungen, als römischer Kaiser glödiglich ratificaret, confirmaret, und bestatet; ratificare, confirmare, und bestatten die auch also, von römischer Kaiserlicher Macht, Volkssymmetheit wissentlich, in Kraft dieses Briefs, was Wir von Rechts und Willigkeit wegen, daran zu confirmiren, und zu bestatten haben, ratificiren und bestatten sollen und mögen.

Meinen, segen und wollen auch, daß die obinserite Confirmation und das Privilegium Patriæ, nun hinsübro in allen und jeglichen ihren Worten, Puncten, Clausulen, Articulen, Inhaltungen, Meinungen, und Begreiffungen, ganz frästig und mächtig seyn, stet und fest bleiben, und sie oft berührte Landstädte, auch Landsassen, Unterthanen, und Lehen-Leuthe, obgedachten Stifts Münster, deren selben endlich uns unterweigert nachkommen, geleben, und sich deren, alles ihres Inhalts, gebrauchen, nutzen und geniesen sollen und mögen, von allermehrlich unverhindert. Doch Uns und dem heyligen Reich zu Unser Obrigkeit und sonst möglich an seinen Rechten, und Gerechtigkeiten unvergrissen und unschädlich.

Gebietben, darauf allen und jeden Thurfürsten, Kürsten, geist- und weltlichen, Prälaten, Grafen, Freyen, Herren, Rittern, Knechten, Bürgermeistern, Richtern, Rathen, Bürgern, Gemeinden, und sonst allen andern, Unsern und des heyligen römischen Reichs, Lehen-Leuthe, Unterthanen und Getreuen, in was Würden, Stand oder Beesen sie sind, ernst und vestiglich, mit diesem Brief und wollen, daß Sie obgedachte Dom-, Capitul und Stände,

Stände, Ritterschaft, Adel und Städte des Stifts Münster an bemelter Kaiserlichen Confirmation und Privilegio Patriæ, und dieser Unser, darüber gnadigst ertheilten Kaiserlichen Confirmation und Bestattigung nicht hinderen, noch irren, sondern Sie deben ruhiglich bleiben, nutzen, niesen, und gebrauchen lassen, und darwidert nicht thun, noch das jemand anderen zu thun gestattet, in keine Weiß, als lieb einem jeden seye, Unsere und des Reichs schwere Ungnad und Straf, und darzu eine Pden, nemlich, fünfzig Reichs Löthigen Golds, zu vermeiden, die ein jeder, so oft er freuentlich hierwider thäte, Uns halb in Unser und des heyligen Reichs-Cammer, und den anderen halben Theil obgedachten sammelthlichen Domb-Capitul, Rittershaft, und Land-Ständen des Stifts Münster unnachlässlich zu bezahlen, verfallen seyn sollte.

Mit Urkund dieses Briefs, besiegelt mit Unserm Kaiserlichen anhangenden Tisiegel, der geben ist zu Luxenburg, den anderten Tag Monath's May, nach Christi unsers lieben Herrn und Seeligmachers gnadenreicher Geburt, im siebenzehn hundert fünfs- und dreysigsten, Unserer Meiche, des Römischen, im vier- und zwanzigsten, des Hispanischen im zwey- und dreysigsten, des Hungarisch und Boheimbischen aber im fünf- und zwanzigsten Jahre.

C A L mpp.

Vt. **ZA** Graff von
Metzg.

Ad Mandatum Sac:• Cal:•
Majestatis propriam
L. F. Schr. v. Glandorff *scris.*